

AZ: 4670/22

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über eine Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin nach einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.

Die Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführer vom 10.01.2021 bis zum 06.01.2022 mit Strom. Vereinbart waren ein Bruttoarbeitspreis von 29,20 ct/kWh, ein Bruttogrundpreis von 200,97 EUR/Jahr sowie ein Neukundenrabatt in Höhe von 30 % auf die Energiekosten der ersten Jahresrechnung bis zu einem Verbrauch von 2.000 kWh. Die Kündigung der Beschwerdeführerin durch einen beauftragten neuen Lieferanten bestätigte die Beschwerdegegnerin zunächst zum 31.01.2022. Sie teilte der Beschwerdeführerin sodann am 02.01.2022 das vorzeitige Lieferende zum 06.01.2022 mit. Der zuständige Messstellenbetreiber bestätigte der Beschwerdeführerin zum 10.01.2022 einen gemeldeten Zählerstand von 47.386 kWh. Die Beschwerdeführerin verlangt seither erfolglos von der Beschwerdegegnerin eine Schlussrechnung.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, eigentliches Vertragsende sei der 09.01.2022 gewesen. Die Beschwerdegegnerin habe ihr vertragswidrig zunächst die Kündigung zum 31.01.2022 bestätigt und sodann aber schon zum 06.01.2022 die Belieferung eingestellt. Die Beschwerdegegnerin müsse den vereinbarten Bonus gewähren, sämtliche geleisteten Zahlungen anrechnen sowie das verbleibende Guthaben unverzüglich auszahlen.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin eine vereinbarungsgemäße Schlussrechnung sowie die Auszahlung von Guthabenbeträgen.

Die Beschwerdegegnerin stellt keinen Antrag.

### II.

Über den Schlichtungsantrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin nach § 40 c Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Anspruch auf eine Schlussrechnung. Die Beschwerdegegnerin hätte ihr die Abrechnung spätestens sechs Wochen nach dem Lieferende am 06.01.2022 zur Verfügung stellen müssen. Dies ist bisher nicht geschehen.

Die Beschwerdegegnerin muss in der Schlussrechnung den von der Beschwerdeführerin für den 10.01.2022 mitgeteilte Zählerstand sowie sämtliche geleisteten Zahlungen berücksichtigen.

Die Beschwerdeführerin hat auch einen Anspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin den vereinbarten prozentualen Kostenrabatt in der Schlussrechnung gewährt.

Dem steht nicht entgegen, dass die Beschwerdegegnerin in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Ziffer 7.5 geregelt hat: *„Als Gewährung für Boni ist die Voraussetzung, dass der Kunde an derselben Abnahmestelle 12 Monate berechtigt und ohne Unterbrechung durch [Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin] im gleichen Tarif mit Energie beliefert worden ist. Die Boni werden unter Anderem ebenfalls dann nicht gewährt, sofern das Vertragsverhältnis vor Ablauf des für den Bonus maßgeblichen Belieferungszeitraum durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde. Der prozentuale Bonus wird auf die im Ersten Jahr durch [Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin] gelieferte Energie und nur dann gewährt, wenn der Energievertrag bei Ende der vertraglich vereinbarten Erstlaufzeit ungekündigt fortbesteht.“*

Das vorzeitige Lieferende hat allein die Beschwerdegegnerin zu verantworten. Eigentliches Vertragsende wäre wohl der 09.01.2022 gewesen, weil die Mindestlaufzeit nach zwölf Monaten, gerechnet ab dem 10.01.2021, an diesem Tag abgelaufen wäre. Die Beschwerdegegnerin hatte der Beschwerdeführerin zunächst am 07.12.2021 eine Kündigung zum 31.01.2022 bestätigt. Dieses Vertragsende ergibt sich aus den vertraglichen Regelungen nicht. Weil die Beschwerdegegnerin das vorzeitige Lieferende veranlasst hat, sollte sie der Beschwerdeführerin den Bonus für die Belieferung bis zum 06.01.2022 in vollem Umfang gewähren.

Die Beschwerdegegnerin kann gegen den Bonusanspruch auch nicht einwenden, der Liefervertrag habe zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nicht mehr ungekündigt fortbestanden. Die Regelung in Ziffer 7.5 Satz 3 AGB dürfte nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam sein, weil sie Verbraucher unangemessen benachteiligt (vgl. Urteile des Bundesgerichtshofs vom 09.04.2013 - VIII ZR 245/12 und vom 17.04.2013 - VIII ZR 225/12).

Soweit sich aus der Schlussrechnung ein Guthaben ergibt, hat die Beschwerdeführerin einen Anspruch, diesen Betrag unverzüglich ausbezahlt zu erhalten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin erstellt unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung eine Schlussrechnung für den Liefervertrag, in dem sie den von der Beschwerdeführerin mitgeteilten Zählerstand, sämtliche geleisteten Zahlungen sowie den Neukundenrabatt von 30 % berücksichtigt. Etwaige sich aus der Abrechnung ergebenden Guthabenbeträge zahlt die Beschwerdegegnerin nach Rechnungslegung unverzüglich aus.

III.

Die nach § 111b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 4 Abs. 6 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdeführerin zu tragen.

Berlin, den 21. Oktober 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann